



Landesverband  
Brandenburg e.V.

# Teilhabe in Brandenburg – mehr als ein Gesetz

Die Chancen bei der Umsetzung nutzen

Hanna Steidle, Referat Teilhabe, Jugendhilfe und Migration,  
AWO Landesverband Brandenburg

## Inhalt

1. Paradigmenwechsel durch das BTHG – Was heißt das konkret?
2. Stand der Umsetzung des BTHG im Land Brandenburg – Ein Überblick
  - 2.1. Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
  - 2.2. Landesrahmenvertrag
  - 2.3. Bedarfsermittlung
  - 2.4. Frühförderung
  - 2.5. Unabhängige Teilhabeberatung
3. Chancen des BTHG für das Land Brandenburg

# 1. Paradigmenwechsel – Was heißt das konkret?

## Allgemeine Aufgaben der Eingliederungshilfe, § 90 SGB IX

1.  
Individuelle Lebensführung ermöglichen; selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensplanung und –führung

2.

- **Volle,**
- wirksame und
- gleichberechtigte

**Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern**

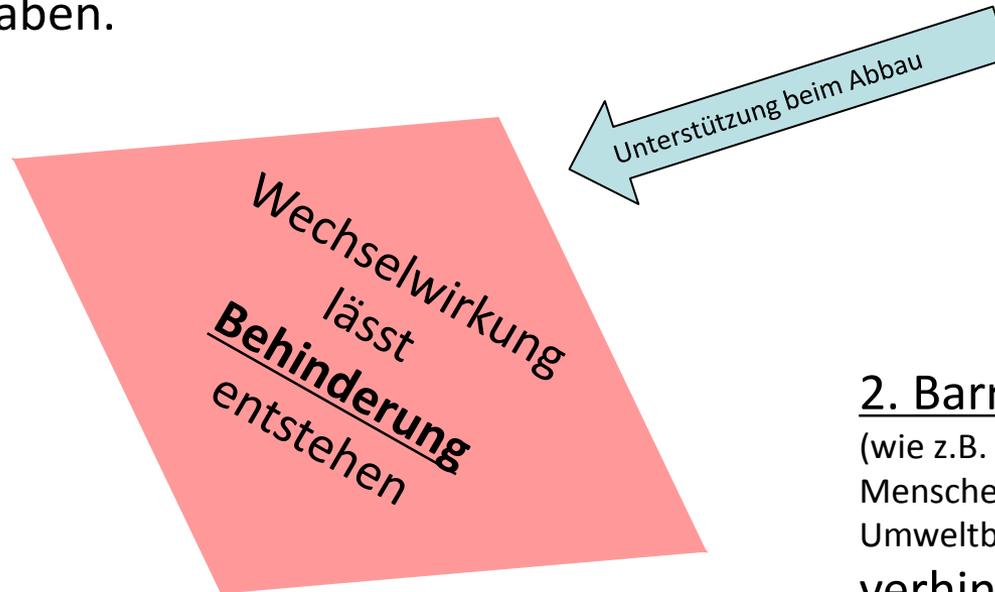
## Neue Haltung in der Behindertenhilfe

Fürsorgesystem:  
Wir wissen, was für dich  
gut ist.

Modernes Teilhabesystem:  
Du entscheidest, wo du dich in die  
Gesellschaft mit deinen Neigungen,  
Fähigkeiten und Entwicklungspotentialen  
einbringen willst und wir unterstützen dich  
dabei, die auftretenden Barrieren zu  
beseitigen.

1. Mensch mit Beeinträchtigungen  
möchte Teilhabe in  
bestimmten Bereichen der  
Gesellschaft haben.

3. Teilhabeleistungen zum  
Abbau der Barrieren,  
die die Teilhabe verhindern.



2. Barrieren,  
(wie z.B. Einstellung zu  
Menschen mit Behinderung,  
Umweltbarrieren, persönliche usw.)  
verhindern Teilhabe

Personenzentrierung: Abbau von Barrieren im Sozialraum aus  
individueller lebensweltbezogener Sicht!



- Prozess hin zur „**echten**“ Teilhabe und Personenzentrierung **in der Praxis**
- **Wie schaffen wir es, dass die BTHG-verbrieftete Teilhabe in Brandenburg lebendige Wirklichkeit wird?**

## 2. Den Paradigmenwechsel im Land Brandenburg Wirklichkeit werden lassen – Stand der Umsetzung

- 2.1. Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
- 2.2. Landesrahmenvertrag
- 2.3. Bedarfsermittlung
- 2.4. Frühförderung
- 2.5. Kommunikation und Austausch
- 2.6. Unabhängige Teilhabeberatung

## 2.1. Gesetzentwurf der Landesregierung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (Brandenburgisches Teilhabestärkungsgesetz – BbgBTHG) (1)

(Fassung: 6.9.2018, [https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/parladoku/w6/drs/ab\\_9500/9502.pdf](https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/parladoku/w6/drs/ab_9500/9502.pdf))

### Aktueller Stand:

Kabinettsbeschluss erfolgt, 1. Lesung am 20.9.2018 statt, Anhörung zum Gesetzentwurf am 13.11.2018 und 2. Lesung für den 12.12.2018 vorgesehen.

### Ziel:

§ 1: **Ziel:** Umsetzung der bundesrechtlichen Regelungen:

1. die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zu einer **personenzentrierten Teilhabeleistung** weiter zu entwickeln,
2. **flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote** zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen sowie
3. eine **einheitliche Rechtsanwendung** zu gewährleisten.

## 2.1. Gesetzentwurf der Landesregierung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (Brandenburgisches Teilhabestärkungsgesetz – BbgBTHG) (2)

(Fassung: 6.9.2018)

Aktuelle **Diskussionspunkte** in Brandenburg u.a. :

- Verantwortungsbereiche der Träger der Eingliederungshilfe und damit zusammenhängend Ausgestaltung von **Steuerungskompetenzen durch das Land**
  - Welche Strukturen brauchen wir, damit die hohen fachlichen Anforderungen, die uns das BTHG setzt, erfüllt werden können?
  - Wie schaffen wir es, einheitliche Lebensverhältnisse in Brandenburg sicherzustellen?
  - LIGA sowie viele Sozialpolitiker plädieren für mehr Steuerungskompetenzen auf Landesebene (im aktuellen Entwurf nicht verankert)
- **Clearingstelle** auf Landesebene mit welcher Zuständigkeit und mit welchen Kompetenzen?
  - LIGA plädiert für eine Clearing- und eine Ombudstelle – zugänglich auch für Menschen mit Behinderungen und Leistungserbringer und nicht nur für Kostenträger
  - Im jetzigen Entwurf „zahnloser Tiger“

## 2.1. Gesetzentwurf der Landesregierung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (Brandenburgisches Teilhabestärkungsgesetz – BbgBTHG) (3)

Weitere Diskussionspunkte u.a.:

- Konkretisierungsgrad an Ausgestaltung von **sozialräumlicher Kooperation**
  - LIGA plädiert für konkrete Regelungen zu sozialräumlicher Kooperation
  - Im jetzigen Entwurf nicht vorgesehen (auch keine Kooperationsbezüge mehr zu Trägern der Jugendhilfe enthalten wie noch im ersten Entwurf)
- Gestärkte Rolle der **Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen (LBB)**
  - Durch das BTHG vorgegeben
- Gremien: NEU: Durch das BTHG vorgegebene **AG BTHG** zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung in der EGH
  - Kann angesichts der in den nächsten Jahren weiter stattfindenden Entwicklungen von Prozessen eine zentrale Rolle spielen, diese sollte aber im weiteren Gesetzgebungsprozess noch weiter definiert werden
- ...

## 2.1. Gesetzentwurf der Landesregierung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (Brandenburgisches Teilhabestärkungsgesetz – BbgBTHG) (4)

### **Zwischenfazit zum aktuellen Entwurf aus Sicht der AWO:**

Nach dem jetzigen Entwurf ist der Weg zu einem Paradigmenwechsel noch weit. Die Gelegenheit einer strukturellen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Land Brandenburg bleibt bisher weitgehend ungenutzt – die für eine Erfüllung der hohen Anforderungen des BTHG aber erforderlich sind. Eine Verankerung von konkreten Kooperationsbezügen gerade für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen fehlt.

Die AWO setzt sich gemeinsam mit vielen anderen sozialpolitischen Partnern deshalb aktuell für eine Anpassung des Gesetzesentwurfs ein.

## 2.2. Landesrahmenvertrag (1)

- Juli 2017 Beschluss der Brandenburger Kommission (BK) „Bildung einer Projektgruppe zur Vorbereitung der Verhandlung des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX: Beschluss Nr. 05/2017:  
6 Vertreter Träger d. örtlichen Sozialhilfe, 6 Vertreter Vereinigungen d. Leistungserbringer und 2 Vertreter MASGF/LASV, 1 Vertreter LBB
- Hohe Komplexität der Aufgabenstellung: Bsp. Herausforderung: Überführung der Leistungstypen in eine neue Systematik, die den Anforderungen des BTHG Rechnung trägt
- Arbeitsteilige Arbeitsweise in 3 Unterarbeitsgruppen + 1 Steuerungsgruppe

**Zwischenfazit:** Am Paradigmenwechsel wird gearbeitet.

## 2.3. Bedarfsermittlung (1)

- Verordnung nach § 118 Abs. 2 SGB IX liegt noch nicht vor
- Projektgruppe der Brandenburger Kommission zur Vorbereitung der Einführung eines Bedarfsermittlungsinstruments: Sept 2017-Feb 2018
- Schrittweise Einführung des neuen „ITP Brandenburg“ ab 1.1.2018 beginnend mit Modellphase
- Jährliche Evaluation: Version 2.0 → Herbst 2019
- Aktuell: Anpassung des Mantelbogens durch das IPZ Fulda (Prof. Gromann) mit Beratung durch LE, KT, LBB; Ziel: Nov 2018 soll 1.0-Version vorliegen, danach jährliche Evaluation und Anpassung
- Sept 2018: Erste „Kick off-Veranstaltungen“ an 5 Standorten

## 2.3. Bedarfsermittlung (2)

- Geplant sind neben Schulungen für Örtliche Sozialhilfeträger auch **gemeinsame Schulungen von Örtlichen Eingliederungshilfeträgern und Leistungserbringern mit Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch**
- Bedarfsfeststellung für Kinder und Jugendliche erfolgt gemäß des **ITP-Bogens „Kinder und Jugendliche“** (über eine Bearbeitung noch nichts bekannt) (laut BK-Beschluss ausgenommen: Frühförderbereich)
- Im BK-Beschluss enthalten: Einrichtung einer Clearingstelle beim Fachdienst des LASV für sehr komplexe und problematische Einzelfälle im Einführungsprozess; begleitende unabhängige Evaluation der Einführung und Anwendung des Instrumentes; Begleitgremium bei der BK

**Zwischenfazit:** Ob der Paradigmenwechsel gelingt, wird die konkrete Umsetzung zeigen.

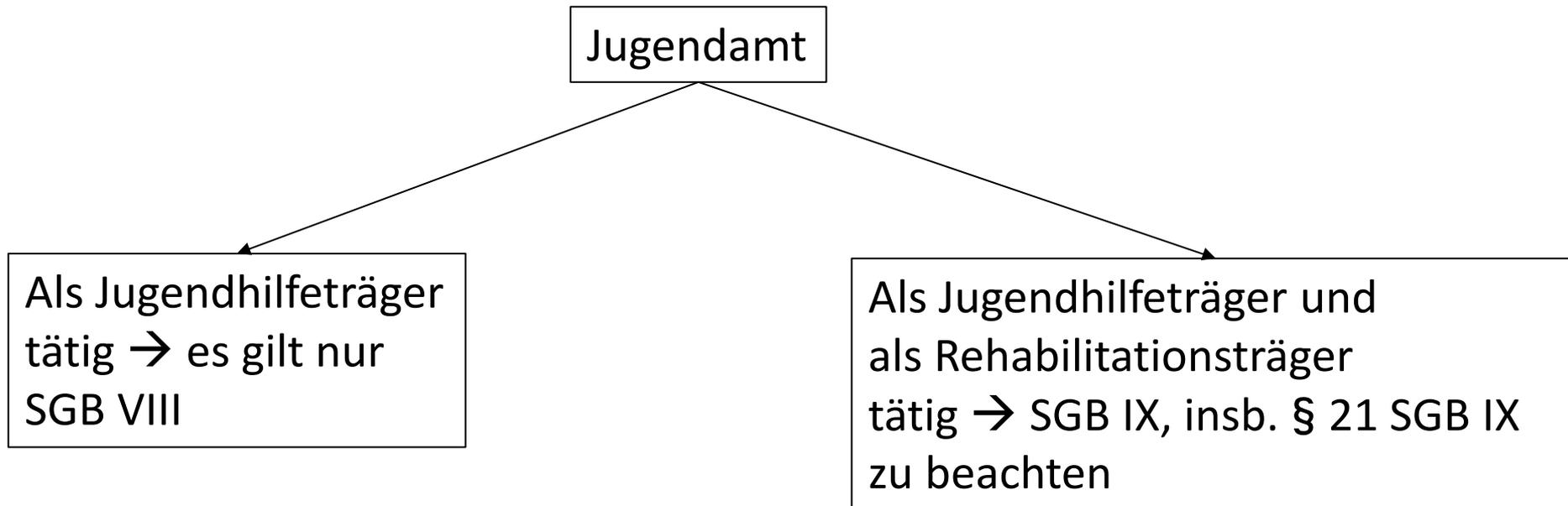
## Exkurs: Blick über den Tellerrand: Erfahrungen mit dem ITP Sachsen und Thüringen:

- ITP ist Dialog – kein Formular
- Personenzentrierung kostet Zeit
- Kein ITP kann am Schreibtisch erstellt werden
- Einbeziehung von vielen Akteuren erforderlich: BetreuerInnen, Leistungserbringer, andere Bezugspersonen...
- Modell „Sozialpädagogen vor Ort erheben Bedarf – MA in Verwaltung erstellen Bescheid nach Rücksprache“ scheint gut zu funktionieren
- Hohe Beratungskompetenz seitens der ITP-BeraterInnen notwendige Voraussetzung für Bedarfsermittlung mittels ITP

(Quelle: AWO-LBB BTHG-Fachtag Jun 2018)

## Bedarfsermittlung (3)

### Neues Bedarfsermittlungsinstrument bei Kindern und Jugendlichen



## Bedarfsermittlung (5)

### Neues Bedarfsermittlungsinstrument bei Kindern und Jugendlichen

Das bedeutet für die Jugendhilfe:

- bei der Bedarfsermittlung (nach § 36 Abs.2 SGB VIII) müssen zusätzlich §§ 12 (Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung) und 13 SGB IX (Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs) werden;
- für den Hilfeplan nach § 36 Abs.2 SGB VIII ist zusätzlich § 19 SGB IX (Teilhabeplan) zu beachten in allen Details;
- Fristen „leistender Rehabilitationsträger“ § 14 SGB IX

## Bedarfsermittlung (6)

### Neues Bedarfsermittlungsinstrument bei Kindern und Jugendlichen

Das bedeutet für die Jugendhilfe :

- Für die Hilfeplanplankonferenz nach § 36 Abs.2 SGB VIII gilt zusätzlich § 20 SGB IX (Teilhabeplankonferenz)
- Bei der Beteiligung Dritter nach § 36 Abs.2 SGB VIII ist auch § 22 SGB IX (Einbeziehung anderer öffentlicher Stellen) zu beachten;
- Die Begutachtung richtet sich nach § 17 SGB IX
- Es besteht zusätzlich zur Beratung nach § 36 Abs.1 SGB VIII Anspruch auf die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach § 32 IX.

## Exkurs: Herausforderungen für die Ämter (Leistungsträger):

- Verfahrensvorschriften des 1.Teils des SGB IX
- Organisationsvorschrift, § 97 SGB IX
  - sehr hohe Anforderungen an Qualifikation (Barrierefreiheit) und Kenntnisse
- Beratung und Unterstützung, § 106 SGB IX
  - Beratung im Sinne des § 106 Abs. 2 SGB IX große Herausforderung
  - Unterstützung im Sinne des § 106 Abs. 3 SGB IX extrem große Herausforderungen

(Einschätzung Hohage (BTHG-LBB-AWO-Fachtag Jun 2018))

## 2.5. Unabhängige Teilhabeberatung

- Förderung über Bundesmittel (aktuell: befristete Projektförderung)
- „Peer-to-Peer“-Prinzip
- Beratungsnetzwerk Brandenburg hat sich im Laufe des ersten Halbjahres weitgehend gebildet
- Kooperationen empfehlenswert
- Link: [www.teilhabeberatung.de](http://www.teilhabeberatung.de)

## 2.4. Frühförderung

- Aktuell: Sondierungen für eine Landesrahmenvereinbarung gemäß § 46 Abs. 4 SGB IX
- → Komplexleistung
- Akteure: Kostenträger (auch Krankenkassen), Leistungserbringer, MASGF
- Leistungserbringer im Land Brandenburg: Ca. 45 interdisziplinäre Frühförderstellen (IFF) und 4 Sozialpädiatrische Zentren (SPZ)
- Sehr spezifisches Themenfeld
  
- Frist laut BTHG: Bis 31.7.2019

### 3. Chancen des BTHG für das Land Brandenburg

### 3. Chancen des BTHG für das Land Brandenburg (1)

#### Unsere Teilhabe-“Leitplanken“ im Zuge des Umsetzungsprozesses:

- 1) Das Land Brandenburg braucht eine moderne Eingliederungshilfe, die sich in den kommenden Jahren weiter entwickelt – die der BHRKV und dem BTHG Rechnung trägt – für Menschen mit Behinderungen aller Altersgruppen.
- 2) Menschen mit Behinderungen müssen im ganzen Land Brandenburg gute Lebensbedingungen und Lebensverhältnisse haben – unabhängig von den (finanziellen) Rahmenbedingungen vor Ort.
- 3) Teilhabe darf nicht nur auf dem Papier, sondern muss auch in der Praxis Wirklichkeit werden.
- 4) Das BTHG ist ein Schritt in Richtung einer inklusiven Gesellschaft.

## 3. Chancen im Zuge der Umsetzung des BTHG für das Land Brandenburg (2)

### **Chance: Mehr Teilhabe für Menschen mit Behinderungen im Land Brandenburg:**

1. Gelegenheit für Erneuerung nutzen: Wir können die aktuelle Phase, in der wir sowieso tätig werden müssen, nutzen, um die EGH im Land Brandenburg strategisch weiter zu entwickeln und zu erneuern in Richtung einer modernen EGH im Sinne des BTHG und der BRKV sowie in Richtung einer inklusiven Gesellschaft.
2. Chance auf mehr (interdisziplinäre) Kooperation nutzen: Der Mensch steht mit seinen vielfältigen Bedarfen im Mittelpunkt, nicht ein Rechtskreis, ein Amt/Ressort oder eine Einrichtung. Gelegenheit für Schnittstellenmanagement z.B. zwischen Eingliederungshilfe, Jugendhilfe und Schule nutzen!

## 3. Chancen im Zuge der Umsetzung des BTHG für das Land Brandenburg (3)

### Voraussetzungen konkret:

#### 1. Vertrauen:

Im Sinne einer guten Beratungs- und Unterstützungsstruktur für die betroffenen Menschen, sollte über eine Zusammenarbeit nachgedacht werden. Denn: Viele Aufgaben der zukünftigen Beratungs- und Unterstützungspflichten nehmen heute bspw. die Leistungserbringer wahr.

→ Doppelstrukturen vermeiden!

→ Dies setzt eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit voraus, die auf allen Seiten unterstützt und gepflegt werden muss.

Einschätzung Hohage (BTHG-LBB-AWO-Fachtag Jun 2018):

## 3. Chancen im Zuge der Umsetzung des BTHG für das Land Brandenburg (4)

### Voraussetzungen konkret:

#### 2. Strukturen:

Wir brauchen moderne Strukturen der Eingliederungshilfe im Land Brandenburg, die die hoch gesteckten Anforderungen durch das BTHG berücksichtigen

→ Bündelung von Ressourcen und Fachlichkeit

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen muss das Ziel des inklusiven SGB VIII weiter verfolgt werden. Abstimmung der Prozesse SGB VIII und BTHG wünschenswert!

#### 3. Fachlichkeit:

Wir brauchen Fachlichkeit, um die EGH wirklich BTHG-fest weiterentwickeln zu können – Ausreichend und gut qualifizierte Fachkräfte auf allen Ebenen und auf allen Seiten;

→ Die Themen Qualifizierung und Personalentwicklung sowie deren Finanzierung spielen in den nächsten Jahren eine Schlüsselrolle!

## 3. Chancen im Zuge der Umsetzung des BTHG für das Land Brandenburg (5)

### Voraussetzungen konkret:

#### 4. Eine gemeinsame Haltung, „Kultur“ und „Sprache“ im Rahmen einer neuen Fachlichkeit entwickeln:

Z.B. über:

- Gemeinsame Fortbildungen und Schulungen (z.B. im Bereich der Bedarfsermittlung)
- Gemeinsame überregionale wie dezentrale Fachtage und Fachaustausche über Fachbereichs- und Akteurgrenzen hinweg
- ...
- ... Und dabei das Leitbild einer inklusiven Gesellschaft insb. für unsere Kinder und Jugendlichen nicht aus dem Blick verlieren!

(Bsp. AWO/LIGA: BTHG-Fachtag LBB-AWO Jun 2018; Interdisziplinärer AWO-BTHG-ICF-Fachtag mit Fokus auf Kinder und Jugendliche für November 2018 in Planung; auch LIGA-Aktivitäten zur Schnittstelle Jugendhilfe/BTHG in Planung...)

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!